

**Satzung des
Ilsfelder Heimatverein e.V.**

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Ilsfelder Heimatverein“ und hat seinen Sitz in Ilsfeld; er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens in der Gesamtgemeinde Ilsfeld (Ilsfeld, Auenstein, Schozach, Abstetterhof, Helfenberg und Wüstenhausen) insbesondere in den Bereichen:
- a) Heimatgeschichte
 - b) Kunst, Kultur und Brauchtum
 - c) Dorftradition und –entwicklung
 - d) Denkmalpflege (Boden-, Gebäude- und Grabdenkmäler)
 - e) Naturschutz und Landschaftspflege
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
- a) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen
 - b) Archivierung und Veröffentlichung von Material zur Heimatgeschichte und Denkmalpflege
 - c) Arbeit im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - d) Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeindeverwaltung und den örtlichen Vereinen
- (3) Der Ilsfelder Heimatverein archiviert und verwaltet den von den Erben des Heimatforschers Otto Conrad der Gemeinde Ilsfeld überlassenen Nachlass. Dabei hat der Heimatverein mit der Sorgfalt vorzugehen, die er bei eigenen Angelegenheiten anwendet.

Der Nachlass steht der Öffentlichkeit für die Forschung zur Verfügung. Die persönlichen Unterlagen von Otto Conrad und Arbeiten zur Familiengeschichte sind gesondert zu verwahren.

Der Vorstand des Ilsfelder Heimatverein schlägt der Gemeinde einen für die Verwaltung des Nachlasses Verantwortlichen vor. Dieser bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Er hat am Ende des Kalenderjahres der Gemeinde auf geeignete Weise zu berichten.

Der jeweilige Verantwortliche hat das Recht, dem Vorstand einen Nachfolger vorzuschlagen.

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Der Vorstand und sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Ilsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Diese Satzung ist in Würdigung der Genderdiskussion zur Erhaltung der Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Es wird aber klargestellt, dass Ämter und Funktionen gleichermaßen allen Geschlechtern offen stehen.

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins anzuerkennen und zu fördern. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Es gibt Einzelmitgliedschaften, Familienmitgliedschaften und korporative Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Vereinsbeiträgen, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5

- (1) Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag soll zum 30. September jeden Jahres im Wege des Bankeinzugsverfahrens eingezogen werden. In den Fällen, in denen die Einzugsermächtigung nicht erteilt wird, ist der Betrag zum 30. September jeden Jahres auf die Konten des Vereins bei der Volksbank Schozachtal in Ilsfeld bzw. bei der Kreissparkasse Heilbronn einzuzahlen.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

§ 7

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Fachausschüsse
- (2) Beschlüsse dieser Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Für die Stimmabgabe gilt folgende Regelung:
 - a) Einzelmitgliedschaft = 1 Stimme
 - b) Familienmitgliedschaft = 2 Stimmen
(nur bei der Mitgliederversammlung)
 - c) Korporative Mitgliedschaft = 1 Stimme

Stimmberechtigt sind nur die in der jeweiligen Versammlung anwesenden Mitglieder.

- (4) Über die Sitzungen der Organe sind von Protokollführern Niederschriften zu fertigen, die sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ilsfeld, den „Ilsfelder Nachrichten“, oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, ebenfalls mit Angabe der Tagesordnung.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor deren Durchführung schriftlich und mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Bei dringendem Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn 25% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern, muss er dies tun. Für die Bekanntmachung gilt dann gleichfalls § 8(2); sie kann jedoch in dringenden Fällen bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende; wenn er verhindert ist, einer seiner beiden Stellvertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse
 - e) Entscheidung über die Bildung von weiteren, als den unter § 11(2) genannten Fachausschüssen
 - f) Die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge oder eventueller Sonderumlagen
 - h) Aufstellung und Änderung der Satzung
 - i) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes wegen Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Entscheidungen, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - l) Die Auflösung des Vereins

§ 9

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Als Stellvertreter können auch Personen gemäß § 9(1) c) bis e) gewählt werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende, der Kassierer und der Verantwortliche für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen auf jeweils zwei Jahre zu wählen.

Die beiden Stellvertreter und der Schriftführer sind zunächst auf ein Jahr gewählt. Danach sind sie in den Jahre mit geraden Jahreszahlen auf jeweils zwei Jahre zu wählen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung entsprechend den Zielsetzungen der Satzung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Er führt seine Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die er sich im Laufe des ersten Jahres nach Gründung des Vereins geben wird.

§ 10

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Der Vorsitzende ist zusammen mit einem der beiden Stellvertreter vertretungsberechtigt.
- (2) Sie können jedoch zur Vertretung bei bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen auch ein Einzelmitglied des Vorstandes ermächtigen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auch ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes, der bei seinen Sitzungen um die Fachausschüsse erweitert werden kann. Wenn er verhindert ist übernimmt die Leitung einer seiner beiden Stellvertreter. Er bzw. seine beiden Stellvertreter können an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend und stimmberechtigt teilnehmen.

§ 11 (Datenschutzerklärung)

- (1) Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur

Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern, E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Pressearbeit:

Der Verein informiert die regionale Tageszeitung sowie das Amtsblatt der Gemeinde über besondere Ereignisse im Verein. Solche Informationen werden auch auf einer eventuellen Internetseite des Vereines veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von einer eventuellen Homepage gelöscht.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und an sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 12

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinslebens und der praktischen Vereinsarbeit in den verschiedenen Bereichen der Vereinszielsetzungen im Sinne § 2(1) und (2) stehen dem Vorstand derzeit drei Fachausschüsse zur Seite.
- (2) Weitere Fachausschüsse können gebildet werden.

Arbeitsgebiet des einen Fachausschusses sind die Aufgaben in den Bereichen Heimatgeschichte, Denkmalpflege, Kunst, Kultur und Brauchtum.

Arbeitsgebiet des anderen Fachausschusses sind die Aufgaben im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.

Arbeitsgebiet des dritten Fachausschusses ist die Verwaltung und Vergabe des Förderpreises der Stiftung „Herbert Diener – Eugen Härle“.

Der Förderpreis wird vergeben an Lehrer und Schüler der Ilsfelder Schulen für Leistungen nach den in § 2 (1) festgelegten Zielen des Heimatvereins. Dazu gehören Arbeiten und Leistungen, die sich mit dem Heimatgedanken in der Gesamtgemeinde in besonderer Weise auseinandersetzen.

Der Preis wird in der Regel jährlich vergeben. Das Vorschlagsrecht liegt beim Geschäftsführenden Schulleiter der Ilsfelder Schulen.

Das Stiftungskapital und die Zinserträge dürfen nur für den Förderpreis verwendet werden. Es ist Vereinsvermögen und kann als solches auch nicht ausgeschüttet oder zurückbezahlt werden. Eine Verwendung für andere Ziele des Heimatvereins ist ausgeschlossen. Diese Bestimmungen gelten auch für das eingezahlte Startkapital.

Weitere Einzahlungen auf das Stiftungskapital sind möglich, auch für diese gelten die genannten Bestimmungen.

Das Kapital darf nur mündelsicher angelegt werden.

Die Höhe des Preises ist abhängig von den Zinserträgen des Stiftungskapitals, das als Sondervermögen vom Heimatverein verwaltet wird. Das Stiftungskapital darf nicht angetastet werden. Das Stiftungskapital und die Zinserträge können nicht ausgeschüttet oder zurückbezahlt werden.

Im Falle der Auflösung des Heimatvereins wird das Stiftungsvermögen wie das Vermögen des Heimatvereins behandelt.

Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt dem Vorsitzenden des Heimatvereins. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Vergabe des Preises.

Die Kassenführung obliegt dem Kassierer, die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer.

- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse sowie die Aufgabenbereiche eventuell weiterer Fachausschüsse richten sich nach Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenstellung; sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die darüber beschließt.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Mitglieder des Fachausschusses „Förderpreis der Stiftung Herbert Diener – Eugen Härle“ sind:
 - a) Ein von der Familie Diener bestimmter Vertreter
 - b) Ein von der Familie Härle bestimmter Vertreter
 - c) Der Geschäftsführende Schulleiter der Ilsfelder Schulen oder ein Stellvertreter
 - d) Der Vorsitzende des Heimatvereins oder ein Stellvertreter nach §10 (5) der Satzung

Wiederholte Berufungen in den Fachausschuss sind möglich. Der Fachausschuss findet sich jährlich neu zusammen. Wird von den Familien Diener und Härle kein Vertreter bestimmt, können die anderen Mitglieder des Fachausschusses über die Vergabe des Preises bestimmen. §11 (3) und §11 (4) finden keine Anwendung.

Der Geschäftsführende Schulleiter oder ein Stellvertreter unterbreitet dem Fachausschuss

Vorschläge für die Preisträger. Der Ausschuss bestimmt den oder die Preisträger. Kann kein Ergebnis erzielt werden, trifft der Geschäftsführende Schulleiter die endgültige Entscheidung. Die Beschlüsse können im Umlaufverfahren erfolgen. Die Übergabe des Preises erfolgt in Abstimmung mit den Schulleitungen.

Unterbreitet der Geschäftsführende Schulleiter oder ein Stellvertreter dem Ausschuss keinen Vorschlag, wird im betreffenden Jahr kein Preis vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Förderpreises besteht nicht.

§ 13

- (1) Die laufenden Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er fertigt auf das Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzutragen ist.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht zu fertigen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

- (1) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs und der Protokollierung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 15

- (1) Dem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Aufgabe, über die Zielsetzungen des Vereins, das Vereinsleben und die Vereinsarbeit durch geeignete Veröffentlichungen zu berichten.

§ 16

- (1) Die örtlichen Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Ilsfeld, den „Ilsfelder Nachrichten“.